

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
ZH Herrn Dr. Felix Ehrnhöfer
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: begutachtung-EWG@bmk.gv.at
Via Webseite an: Parlamentsdirektion

Wien, am 08. Juli 2022

**Stellungnahme zum Bundesgesetz betreffend Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG)
GZ: 2022-0.324.665**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines zum Gesetzesentwurf:

Grundsätzlich ist es begrüßenswerter, wenn Ziele exakt und streng definiert werden, nicht aber die Maßnahmen; man nimmt sich dadurch wichtige Alternativen. In diesem sich schnell entwickelnden und mittlerweile auch getriebenen Feld der Nutzung und Herstellung erneuerbarer Energieträger kann man unseres Erachtens noch nicht abschließend auf bestimmte Technologien abstellen. Es ist daher fraglich, ob das Abbauen von Anlagen, die zur Verbrennung fossiler Brennstoffe geeignet sind, auch dann sinnvoll ist, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden könnten, wie z.B. mit Ölen, die aus Biomasse gewonnen werden können.

Weiters findet die thermische Sanierung im Gesetz keine Erwähnung. Bei Umstellung auf erneuerbare Wärme wird man auf die Eignung für Niedrigtemperaturanlagen achten müssen, und auch den speziellen baukulturell-historischen Kontext beachten zu haben. Schließlich stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ob die Kapazitäten im vorgeschlagenen Zeitraum bereitgestellt werden können bzw. inwiefern für das Bereitstellen der erforderlichen Energien (Fernwärme, Strom) eine Verpflichtung der öffentlichen Hand entsteht.

■ **2) Zu § 4 Abs. 1 Z 14:**

Hier regen wir zur Definition „Stand der Technik“ folgende Ergänzung an: „Am effizientesten unter Berücksichtigung der lage- und objektspezifischen Gegebenheiten.“

3) Zu § 5 Abs. 2:

Wir regen an, eine Möglichkeit (z.B. Übergangsfrist) vorzusehen, um die Versorgung der Spitzenlasten zuzulassen.

5) Zu § 6 Abs. 1:

Warum ist es notwendig Anlagen abzubauen, die zwar für den Betrieb mit fossilen Stoffen geeignet sind, aber genauso gut oder vielleicht sogar besser mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden könnten. Auch der Einbau und die Herstellung neuer Anlagen erfordern und binden graue Energie; dies wäre in solchen Fällen einem allfälligen Effizienzgewinn jedenfalls gegenüber zu stellen.

6) Zu § 6 Abs. 2

Auch flüssige Anlagen könnten aus eigenen Produktionsstätten gespeist werden (z.B. Algen-Anlagen).

7) Zu § 11 Abs. 1

Es ist nicht unbedingt sichergestellt, dass eine zentrale Anlage effizienter als eine dezentrale Anlage ist. Bei wenig kompakten bestehenden Gebäuden oder bestimmten Energiekonzepten kann es wesentlich günstiger sein, mit dezentralen Komponenten zu arbeiten.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident